

| | INHALTSVERZEICHNIS | Seite |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| | Rhein-Erft-Kreis | |
| 171 | Bekanntmachung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bergheim und der Stadt Bedburg | 3-6 |
| | Volkshochschule Bergheim | |
| 172 | Bekanntmachung Am Freitag, dem 14. November 2008, 15:00 Uhr findet im Sitzungssaal der Geschäftsstelle Bergheim, Bethlehemmer Str. 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Bergheim“ statt | 7 |
| | Pulheim | |
| 173 | Bekanntmachung Dienstag, den 04.11.2008 findet um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26 die 29. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim statt | 8-10 |

Rhein-Erft-Kreis

174 Bekanntmachung 11-13

Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung)

Bedburg

175 Bekanntmachung 14-17

betreffend den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan
Nr. 4/Kirchherten, 1. vereinfachte Änderung
-Teilgebiet an der Breite Straße Ecke Brauereistraße-

176 Bekanntmachung 18-21

betreffend den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan
Nr. 9/Kirchherten
-Teilgebiet südlich der Weidgasse Ecke „Düstersgäßchen-

177 Bekanntmachung 22-25

betreffend den abschließenden Beschluss sowie die Genehmigung
der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt
Bedburg

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Bergheim

und

der Stadt Bedburg

Die Stadt Bergheim und die Stadt Bedburg treffen als Beteiligte auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

1. Die Stadt Bergheim verpflichtet sich, einzelne Aufgaben der Stadt Bedburg als örtliche Ordnungsbehörde nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Regelungen – ausschließlich außerhalb der üblichen Dienstzeiten nach Ziffer 2 – durchzuführen. Die Durchführung erfolgt in folgenden Aufgabebereichen:

- 1.1 Die sofortige Unterbringung von Betroffenen gemäß § 14 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG).

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die erforderlichen Maßnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ständig besetzten Feuer- und Rettungswache Bergheim ausgeführt werden.

- 1.2 Die Einleitung von Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen aus Anlass von Kampfmittelfunden.

- 1.2.1 Zur Klarstellung weisen die Beteiligten darauf hin, dass die Wahrnehmung dieser Aufgabe darin besteht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Feuer- und Rettungswache Bergheim die Polizei sowie die zuständige Abteilung des Kampfmittelräumdienstes bei der Bezirksregierung Köln zur weiteren Gefahrenbeseitigung benachrichtigen.

- 1.2.2 Maßnahmen im Zusammenhang mit Gefahrenlagen, die ein direktes ordnungsbehördliches Einschreiten erfordern, nimmt die Stadt Bedburg – mit Ausnahme der unter Ziffer 1.2.1 geregelten Benachrichtigungspflichten – weiterhin selbst durch eigene Kräfte wahr.

1.3 Die Beseitigung von Obdachlosigkeit durch Unterbringung der Betroffenen in geeigneten Räumlichkeiten (§ 14 OBG NRW).

Diese Aufgabenstellung gilt insbesondere für Obdachlosigkeit als Folge von Schadensereignissen.

Die Stadt Bedburg verpflichtet sich, jederzeit ausreichende und geeignete Unterkunftsöglichkeiten bereit zu halten, die eine Aufnahme von gefährdeten Personen ermöglichen. Sollte eine derartige Unterkunft im Einzelfall nicht zur Verfügung stehen, sind die der Stadt Bergheim für eine anderweitige Unterkunft entstehenden Kosten von der Stadt Bedburg zu erstatten.

1.4 Dringende Maßnahmen zur Beseitigung von konkreten Gefahren durch Wespen und Bienen (§ 14 OBG NRW).

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Stadt Bergheim nur im Falle einer konkreten Gefahrenlage, die von Bienen und Wespen auf öffentlichen Flächen ausgeht, tätig wird. In der Regel werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Feuer- und Rettungswache einen Imker/ eine Imkerin – auf Kosten der Stadt Bedburg – mit der Gefahrenbeseitigung beauftragen. Sofern die Gefahr von einem Privatgrundstück ausgeht, wird dessen Eigentümer/in an einen Imker/ eine Imkerin verwiesen.

2. Die Stadt Bergheim führt die Aufgaben nach Maßgabe dieser Vereinbarung ausschließlich innerhalb folgender Zeiten durch:

| | |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| montags – mittwochs: | 00:00 – 08:30 Uhr ; 16:00 – 24:00 Uhr |
| donnerstags: | 00:00 – 08:30 Uhr ; 18:00 – 24:00 Uhr |
| freitags: | 00:00 – 08:30 Uhr ; 12:00 – 24:00 Uhr |
| samstags, sonn- und feiertags: | 00:00 – 24:00 Uhr |

3. Die Stadt Bedburg zahlt an die Stadt Bergheim zur Deckung der auf Grund dieser Vereinbarung entstehenden Kosten eine Pauschale von 5.800 € pro Jahr. Der Betrag ist zum 01. 07. eines Jahres fällig. Folgekosten, die der Stadt Bergheim bei der Abwicklung einzelner Maßnahmen entstehen, sind hiervon nicht erfasst und werden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Diese Vereinbarung wird als eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (§ 23 Abs.1, 2. Alternative, Abs. 2 Satz 2 GkG) getroffen.

Die Stadt Bergheim verpflichtet sich, die Aufgaben für die Stadt Bedburg durchzuführen, wobei deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt bleiben. Die Stadt Bedburg bleibt Vollstreckungsorgan.

5. Die Stadt Bedburg erteilt der Stadt Bergheim zur Erfüllung der unter Ziffer 1

genannten Aufgaben Generalvollmacht. Diese kann im Einzelfall jederzeit widerrufen werden.

6. Die Stadt Bedburg stellt die Stadt Bergheim und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen dieser Vereinbarung von Haftungsansprüchen frei.
7. Im Falle der Inanspruchnahme des Mandats verpflichtet sich die Stadt Bergheim zur unverzüglichen Weiterleitung vorhandener Unterlagen an die zuständige Behörde.
8. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Andernfalls verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.
9. Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 2 GkG sowie nach Veröffentlichung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form am 01.11. 2008 in Kraft.

Stadt Bergheim, 30.09. 2008

gez.

gez.

i.V. Klaus-Hermann Rössler

Ludes
Erster Beigeordneter

Berger
Fachbereichsleiter

Stadt Bedburg, 26.09. 2008

gez.

gez.

Koerdt
Bürgermeister

Baum
Allgemeiner Vertreter

Genehmigung

Zwischen der Stadt Bergheim und der Stadt Bedburg ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 26.09. und 30.09.2008 abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 GkG aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 GkG und Ziffer 9 der Vereinbarung am 01.11.2008 in Kraft.

Bergheim, den 22.10.2008

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.

Walter Weitfeld

Öffentliche Bekanntmachung



Volkshochschule Bergheim

Zweckverband Volkshochschule
Stadt Bergheim | Stadt Bedburg |
Gemeinde Eisdorf | Stadt Kerpen

Am Freitag, dem 14. November 2008, 15:00 Uhr findet im Sitzungssaal der Geschäftsstelle Bergheim, Bethlehemer Straße 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Vorsitzenden des Programmbeirates
2. Beschluss über das Programm für das 1. Semester 2009
3. Fachbereiche und Aufgaben der VHS Bergheim
4. Mitteilungen
5. Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Anfragen

Bergheim, 20.10.2008

gez. W. Moll
Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 04.11.2008 **findet** um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26 die 29. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim statt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Einbringung der Haushaltssatzung 2009
- 3 Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim v. 13.10.2005
- 4 Stellenplan 2009
- 5 Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung für die Ertüchtigung der Server- und Technikräume
- 6 2. Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Pulheim vom 19.12.1997
- 7 Bestellung von Trägervertretern/-innen für die Städtische Kindertagesstätte Geyen
- 8 Ganztagsoffensive - gebundener Ganzttag an den Gymnasien Pulheim und Brauweiler
- 9 Ganztagsoffensive - Errichtung von Mensen an den Schulzentren in Pulheim und Brauweiler
- 10 Erstellung eines Klimaschutzkonzepts
- 11 Budgetierung, 2. Budgetbericht 2008
- 12 Kalkulation der gesplitteten Abwasserbeseitigungsgebühr 2008
- 13 Kalkulation der gesplitteten Abwasserbeseitigungsgebühr 2009
- 14 Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2009
- 15 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 23.12.1991
- 16 Änderung der Entwässerungssatzung
- 17 25. Änderung der Abwasseranlagensatzung

- 18 Neufassung der Benutzungsgebührensatzung für die Abwassergebühren
- 19 Kalkulation der Friedhofsgebühren 2009
- 20 18. Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 19.12.1984
- 21 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2009
- 22 29. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim vom 19.12.1984
- 23 Abfallwirtschaftskonzept 2010
- 24 Entwidmung Erweiterungsteil Parkfriedhof Pulheim
- 25 Schaffung eines barrierefreien Zugangs zum Alten Rathaus Brauweiler
- 26 Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG i. V. m. der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Pulheim
- 27 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Erschließung BP 77 in Pulheim-Sinthern
Hier: Bepflanzung
- 28 Bebauungsplan Nr. 1.14 Sinnersdorf 1304
Bereich: Ortsteil Sinnersdorf, Stommelner Straße, Randkanal
Gemarkung Sinnersdorf, Flur 5, Flurstück 737
Erweiterung der überbaubaren Fläche für die Errichtung einer Rettungswache
Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen
Satzungsbeschluss
- 29 Resolution der Stadt Pulheim zur geplanten Novellierung des Sparkassengesetzes NRW
Antrag der SPD-Fraktion v. 13.10.2008
- 30 Gremienumbesetzung
- 31 Mitteilungen
- 31.1 Gewerbegebiet Schwefelberg
Anschluss an die B 59 n
- 32 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Sonderprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes
- 2 Stadtwerke Pulheim 2009
- 3 Vertragsangelegenheiten Abfallwirtschaft
- 4 Veräußerung von städtischen Grundstücksteilflächen
- 5 Abschluss eines Mietvertrages
- vorsorglich -
- 6 Zustimmung zu einer erheblichen außerplanmäßigen Ausgabe für die Erneuerung von zwei Rohwasserschnecken auf der Zentralkläranlage Pulheim.
- 7 Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO zur Beschlussfassung
- 7.1 Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO zur Beschlussfassung
- 8 Mitteilungen
- 9 Anfragen
- 10 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

Dr. Karl August Morisse
Bürgermeister

Aushang vom 28.10.2008
bis 05.10.2008



Rhein-Erft-Kreis

Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung
50124 Bergheim

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)

zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 6 der Blauzungenkrankheit

Gemäß § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl. I S. 855), §§ 6a, 5 Absatz 4 Ziffer 1 i.V.m. § 6 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3144) und § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.09.2008 (GV.NRW. S. 612), wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

In den Niederlanden wurde der Ausbruch der Blauzungenkrankheit Serotyp 6 in vier Betrieben amtlich festgestellt.

1. Diese Allgemeinverordnung richtet sich an alle Halter von Wiederkäuern.
2. Um die betroffenen Betriebe wird eine **150-km-Zone** festgelegt.
Die 150-km-Zone erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Pulheim, Bedburg, Bergheim, Kerpen, Frechen, Erftstadt, Brühl und der Gemeinde Elsdorf. Ausgenommen im Rhein-Erft-Kreis bleibt nur das Gebiet der Stadt Wesseling.

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme angeordnet.

Begründung

Ist die Blauzungenkrankheit in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 4 Ziffer 1 Blauzungen-Verordnung ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest.

Aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens wird die Zone auf 150 km um den Seuchenbestand festgelegt. Dieses Vorgehen war unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten notwendig. Das in den Niederlanden vorherrschenden Seuchengeschehen mit vier Ausbruchsbetrieben ist diffus und multifokal.

Hierbei werden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Wiederkäuern haltenden Betrieben, das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 13 der Verordnung (EG Nr. 1774/2002) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03.10.2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Zt. gültigen Fassung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit Serotyp 6 und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden musste.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Hinweise für die 150-km-Zone:

1. Schlachtwiederkäuer:
Gemäß Artikel 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 ist ein Schlachten innerhalb der 150 km – Zone oder auch in Schlachthöfen, die außerhalb dieser Zone gelegen sind möglich, sofern die Tiere klinisch gesund sind und eine entsprechende amtliche Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird.
2. Die Verbringung von Zucht- und Nutzwiederkäuer ist gemäß Anhang III der VO (EG) 1266/2007 unter einer der folgenden Bedingungen möglich:
 - a. Die Tiere wurden 60 Tage unter Vektorschutz gehalten (ohne Testung)
 - b. Die Tiere wurden 28 Tage unter Vektorschutz gehalten und die Tiere wurden serologisch negativ getestet
 - c. Die Tiere wurden 14 Tage unter Vektorschutz gehalten und PCR-negativ getestet
3. Wiederkäuer haltende Betriebe haben der für Veterinärangelegenheiten zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Wiederkäuer aufgeteilt nach Rinder, Schafen und Ziegen unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Tiere anzuzeigen.

Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird Ihnen dessen Verschulden als eigenes zugerechnet.

Aufgrund der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Blauzungenkrankheit Serotyp 6 ist sofort dem Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim zu melden (Tel.: 02271/833901, Fax: 02271/832340, email: veterinaeramt@rhein-erft-kreis.de).

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a TierSG i.V.m. § 8 der Blauzungen-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bergheim, 27.10.2008

In Vertretung

Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den
**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan
Nr. 4/Kirchherten, 1. vereinfachte Änderung
-Teilgebiet an der Breite Straße Ecke Brauereistraße-**

- hier:**
- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**
 - 2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 (2. Halbsatz) i.V.m. § 3 (2) des Baugesetzbuch (BauGB)**

Zu 1.:

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 10.02.2004 gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), den Aufstellungsbeschluss für die 1. vereinfachte Änderung für den Bebauungsplan Nr. 4/Kirchherten gefasst.

Die Grundzüge der Planung werden durch dieses Bauleitverfahren nicht berührt. Ein Vorhaben, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wird durch dieses Verfahren nicht vorbereitet oder begründet. Ferner liegt keine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten (Flora- Fauna- Habitat- Gebiet) oder Vogelschutzgebieten vor. Es findet daher das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren finden in Anwendung des § 13 (2) und (3) BauGB nicht statt.

Das Verfahren wird unter Berücksichtigung des § 233 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der vorstehend genannten Fassung mit dieser Bekanntmachung förmlich eingeleitet bzw. fortgeführt.

Der Plangeltungsbereich betrifft die Fläche der Gemarkung Pütz, Flur 33, Flurstück 376 („Breite Straße 3“) und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die „Breite Straße“.

Im Osten: durch die Grundstücke der Gemarkung Pütz, Flur 33, Flurstücke 305 („Breite Straße 1“) und 350.

Im Süden: durch die Fläche der Gemarkung Pütz, Flur 33, Flurstück 375.

Im Westen: durch die „Brauereistraße“.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Zu 2.:

Wesentliches Planungsziel dieses Bauleitverfahrens ist die bedarfsorientierte Umliegung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im betreffenden Planbereich in Anpassung an die vorhandenen Nutzungen zur planerischen Sicherstellung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4/Kirchherten, 1. vereinfachte Änderung kann daher gem. § 3 (1) Baugesetzbuch mit Begründung und Anlagen in der Zeit vom

11. November 2008 bis zum 12. Dezember 2008 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 206, 50181 Bedburg, eingesehen werden.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen sowie zu den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen / Informationen können bis zu einer Woche nach Ablauf des o.g. Zeitraumes auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 27.10.2008
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

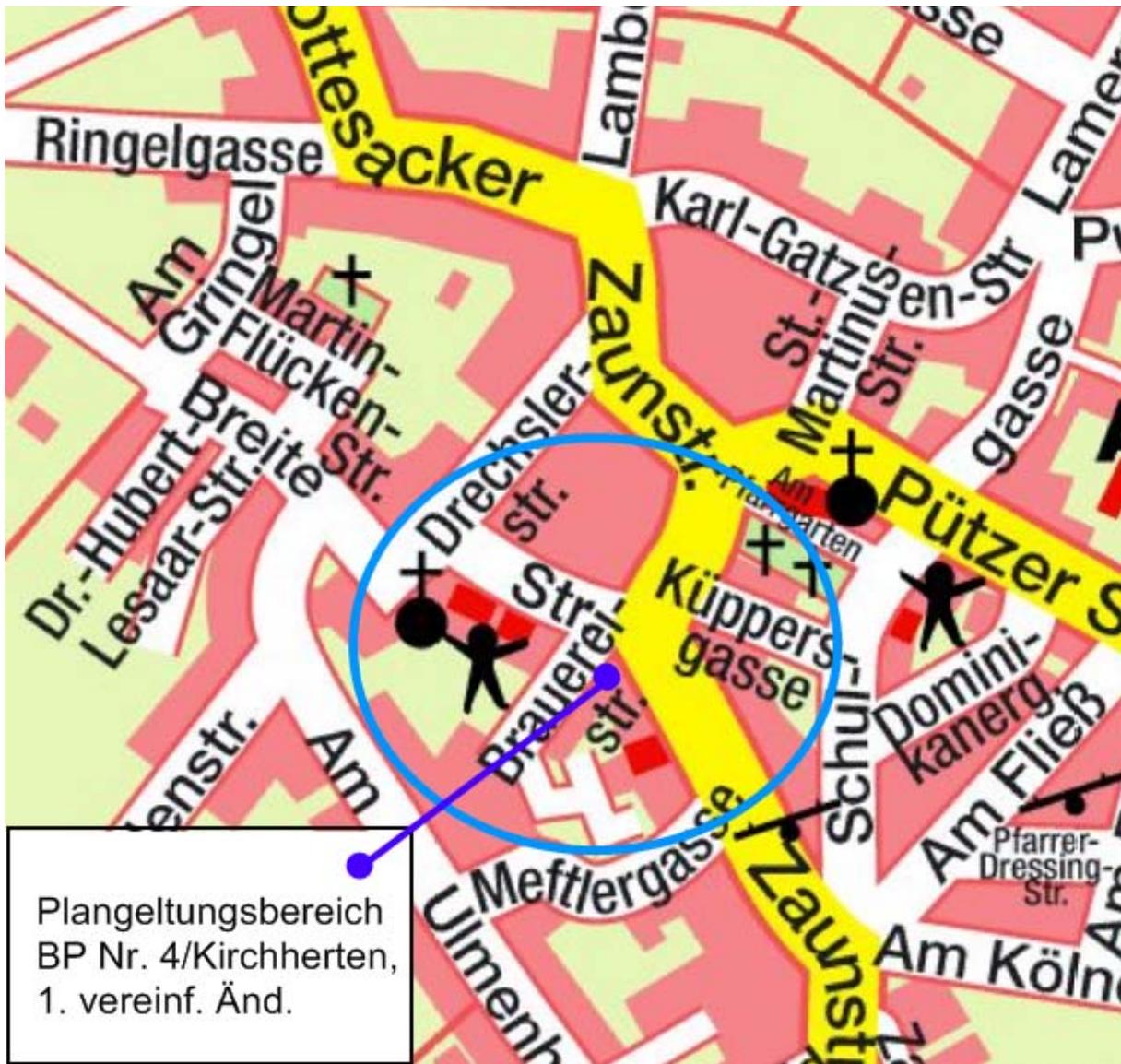
2. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

STADT BEDBURG



DER BÜRGERMEISTER

Lageplan Bebauungsplan Nr. 4/Kirchherten, 1. vereinfachte Änderung:

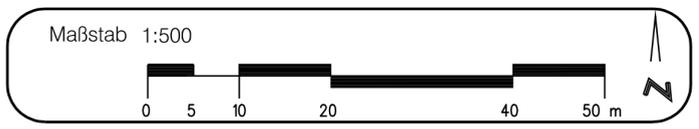


STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr.4 Kirchherthen 1.vereinfachte Änderung

Inhalt: BauGB § 9 in Verbindung mit BauNVO in der zuletzt gültigen Fassung.
(PLANZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
Gemeindeverordnung NW in der zuletzt gültigen Fassung.

Gemarkung : Pütz
Flur : 33



FI.19

| Begrenzungslinien | | Verkehrs-,Grün-u.Baufläche | |
|-------------------|-------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes | | Überbaubare Fläche |
| | Leitungsrecht zugunsten des Erschließungsträgers | | nicht überbaubare Fläche |
| | Flurstücksgrenze | | Verkehrsfläche |
| | Baugrenze | | Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung |
| | Verkehrsbegrenzungslinie | | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft |
| | Grenze unterschiedlicher Nutzung | | private Grünfläche |
| Baugebiet | | Gebäudehöhen | |
| MI | Mischgebiete | TRH | Trauthöhe ü.OK Gelände |
| MD | Dorfgebiete | | |
| | nur Einzelhäuser zulässig | | |
| | nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig | | |
| g | Geschlossene Bauweise | | |
| II | Zahl der Vollgeschosse | | |
| 0.4 | GRZ | | |
| 0.8 | GFZ | | |
| | Hauptfirstrichtung | | |
| Dachform | | Gebäudebestand | |
| | gemäß § 81 BauONW nachrichtlich | | vorhandene Gebäude |

Hinweise:

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 13.10.2008. Eine Umweltprüfung wurde gem. § 13 (3) Bau GB nicht durchgeführt. Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 4. Die DIN 4149 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" ist zu beachten.

Die DIN 1054 "zulässige Belastung des Baugrundes" ist zu beachten.

ENTWURF UND BEARBEITUNG

| Planunterlage | Aufstellungsbeschluss | Vorgezogene Bürgerbeteiligung |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Es wird bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Bedburg, den (Bürgermeister) | Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates vom aufgestellt worden. 50181 Bedburg, den (Bürgermeister) (Ratsmitglied) Der Aufstellungsbeschluss ist am ortsüblich bekanntgemacht worden. (Bürgermeister) | Die öffentliche Unterrichtung der Bürger hat gemäß § 3 (1) BauGB vom bis durch öffentliche Auslegung stattgefunden. 50181 Bedburg, den (Bürgermeister) |
| Trägerbeteiligung Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ist vom bis durchgeführt worden. 50181 Bedburg, den (Bürgermeister) | Offenlegungsbeschluss Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB am vom Rat der Stadt Bedburg zur Offenlage beschlossen. 50181 Bedburg, den (Bürgermeister) (Ratsmitglied) | Offenlage Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom von der Auslegung benachrichtigt. 50181 Bedburg, den (Bürgermeister) |
| Satzungsbeschluss Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am als Satzung beschlossen worden. 50181 Bedburg, den (Bürgermeister) (Ratsmitglied) | Anzeigeverfahren Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom Az.: Köln, den | Bekanntmachung Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme wurden gemäß § 12 BauGB am öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan als Satzung in Kraft. 50181 Bedburg, den (Bürgermeister) |

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den
**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan
Nr. 9/Kirchherten
-Teilgebiet südlich der Weidgasse Ecke „Düstersgäßchen“-**

- hier:**
- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**
 - 2. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange / Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB**

Zu 1.:

Der Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 09.09.2008 gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 9/Kirchherten gefasst.

Der Plangeltungsbereich betrifft die Flächen der Gemarkung Pütz, Flur 34, Flurstücke 271, 272, 273 sowie die Wegeparzelle westlich des Flurstücks 273 und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Straße „Weidgasse“.

Im Osten: durch die Grundstücke der Gemarkung Pütz, Flur 34, Flurstücke 262, 263, 264, 266, 267, 268 und 392.

Im Süden: durch den nord-westlichen Verlauf des Weges „Düstersgäßchen“.

Im Westen: durch die Fläche der Gemarkung Pütz, Flur 3, Flurstück 16.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Zu 2.:

Wesentliches Planungsziel dieses Bauleitverfahrens ist eine maßvolle Baulandvorsorge zur Deckung des Bedarfes an Grundstücken zu Wohnraumzwecken für die ortsansässige Bevölkerung sowie eine bedarfsgerechte Vorsorge zur Stärkung bzw. Erweiterung und/oder Ansiedlung landwirtschaftlicher Hof- oder Nebenerwerbsstellen innerhalb der Ortslage.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9/Kirchherten kann daher gem. § 3 (1) Baugesetzbuch mit Begründung und Anlagen in der Zeit vom

04. November 2008 bis zum 25. November 2008 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 206, 50181 Bedburg, eingesehen werden.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen sowie zu den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen / Informationen können bis zu einer Woche nach Ablauf des o.g. Zeitraumes auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 24.10.2008
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

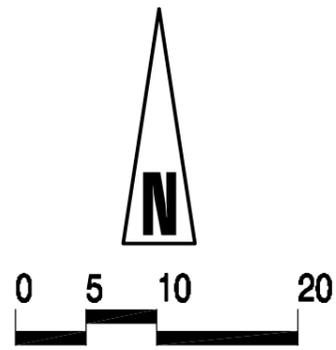
Lageplan Bebauungsplan Nr. 9/Kirchherten:



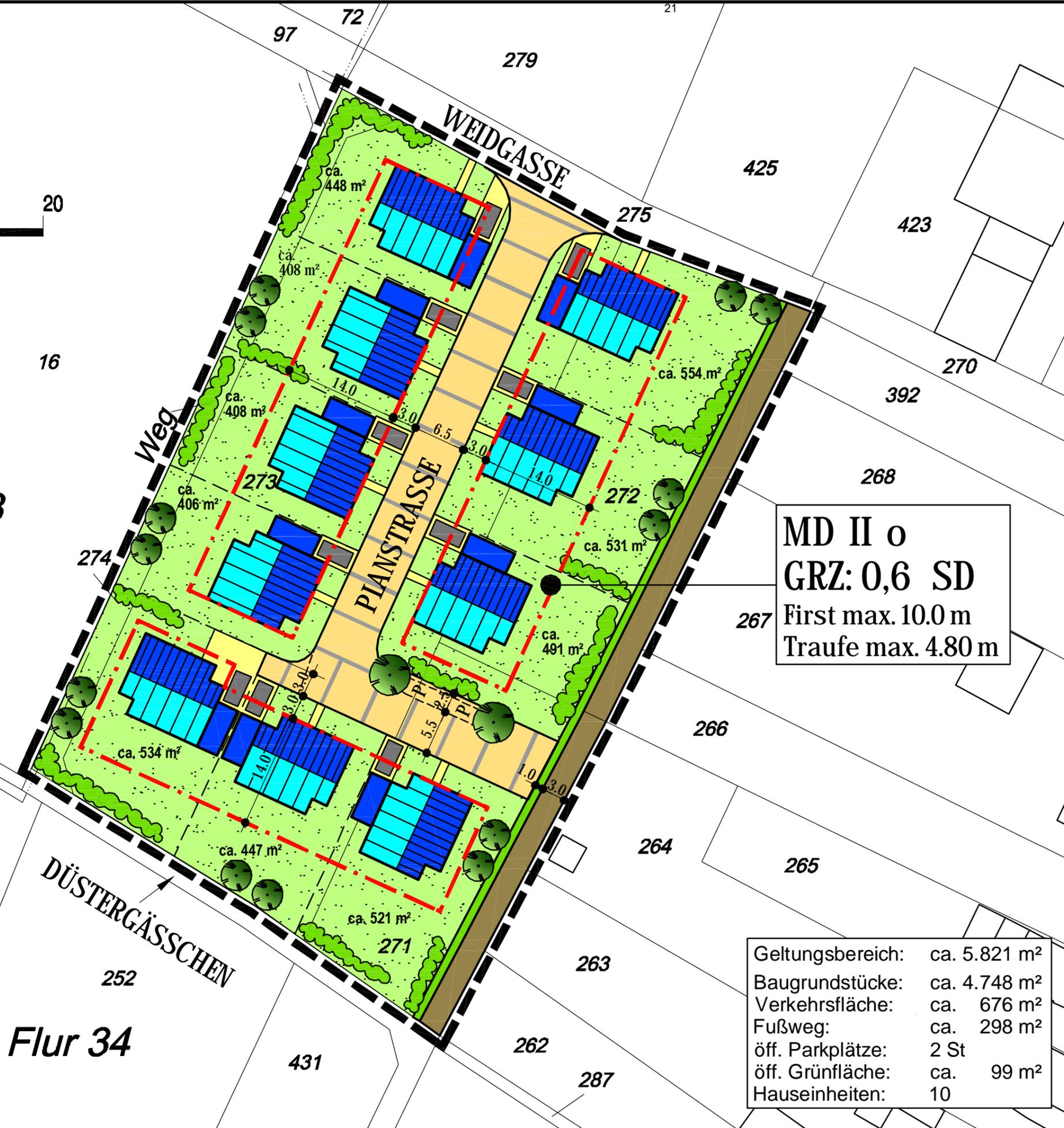


Stadt Bedburg

BEBAUUNGSPLAN NR. 9 'KIRCHHERTEN' -VORENTWURF-



Flur 3

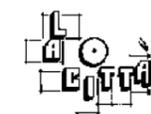


MD II o
GRZ: 0,6 SD
First max. 10.0 m
Traufe max. 4.80 m

| | |
|------------------|--------------------------|
| Geltungsbereich: | ca. 5.821 m ² |
| Baugrundstücke: | ca. 4.748 m ² |
| Verkehrsfläche: | ca. 676 m ² |
| Fußweg: | ca. 298 m ² |
| öff. Parkplätze: | 2 St |
| öff. Grünfläche: | ca. 99 m ² |
| Hauseinheiten: | 10 |

ERLÄUTERUNGEN

- geplante Bebauung
- Garagen
- Zuwegung / Einfahrten
- private Stellplätze
- Vor- und Hausgärten
- öffentliche Grünfläche
- geplante Bäume und Sträucher
- Planstraße
- Fußweg (Schotter)
- Baugrenze
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- MD** Dorfgebiete
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o** offene Bauweise
- GRZ** Grundflächenzahl
- SD** Satteldach
- P** öffentlicher Parkplatz
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



LA CITTÀ STADTPLANUNG
 DIPL. ING. ARCHITEKT UND STADTPLANER
 HEINRICH SCHNEIDER
 BETHLEHEMER STR. 10a 50126 BERGHEIM
 TEL.: 02271 / 49 79 17 FAX: 02271 / 49 79 19
 La-Citta_Stadtplanung@t-online.de

27.10.2008



Öffentliche Bekanntmachung

**betreffend den
abschließenden Beschluss sowie
die Genehmigung der
43. Änderung des
Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bedburg**

- Gebiet Gut Kaiskorb / nördliche Stadtgebietsgrenze -

hier: Bekanntmachung des abschließenden Beschlusses und Anzeige der Erteilung der Genehmigung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), den abschließenden Beschluss zum 43. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg nebst Begründung und Anlagen hierzu gefasst.

Die Bezirksregierung Köln hat als höhere Verwaltungsbehörde die Genehmigung gem. § 6 (1) BauGB zum o.g. Flächennutzungsplan mit Verfügung vom 15.10.2008 – Aktenzeichen 35.2.11-29-79/08- erteilt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 (5) Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliches Planungsziel ist die planerische Absicherung des Gutes Kaiskorb durch Zulassung gewerblicher Nutzungen im Funktionszusammenhang mit dem Braunkohlentagebau sowie die Sicherstellung landwirtschaftlicher Nutzungen (Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäuden).

Der Plangeltungsbereich betrifft die Flächen der Gemarkung Pütz, Flur 1, Flurstücke Nr. 5, 6, 7, 45 sowie Teile aus den Flurstücken 1 und 2.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg wird hiermit gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Flächennutzungsplan kann, einschließlich seiner Begründung und Anlagen, ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 206, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstsprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt und die Begründung nebst Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg wird gem. § 6 (5) Satz 2 BauGB mit dieser Veröffentlichung wirksam.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdt)

2.) Veröffentlichung Amtsblatt am 28.10.2008
3.) amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

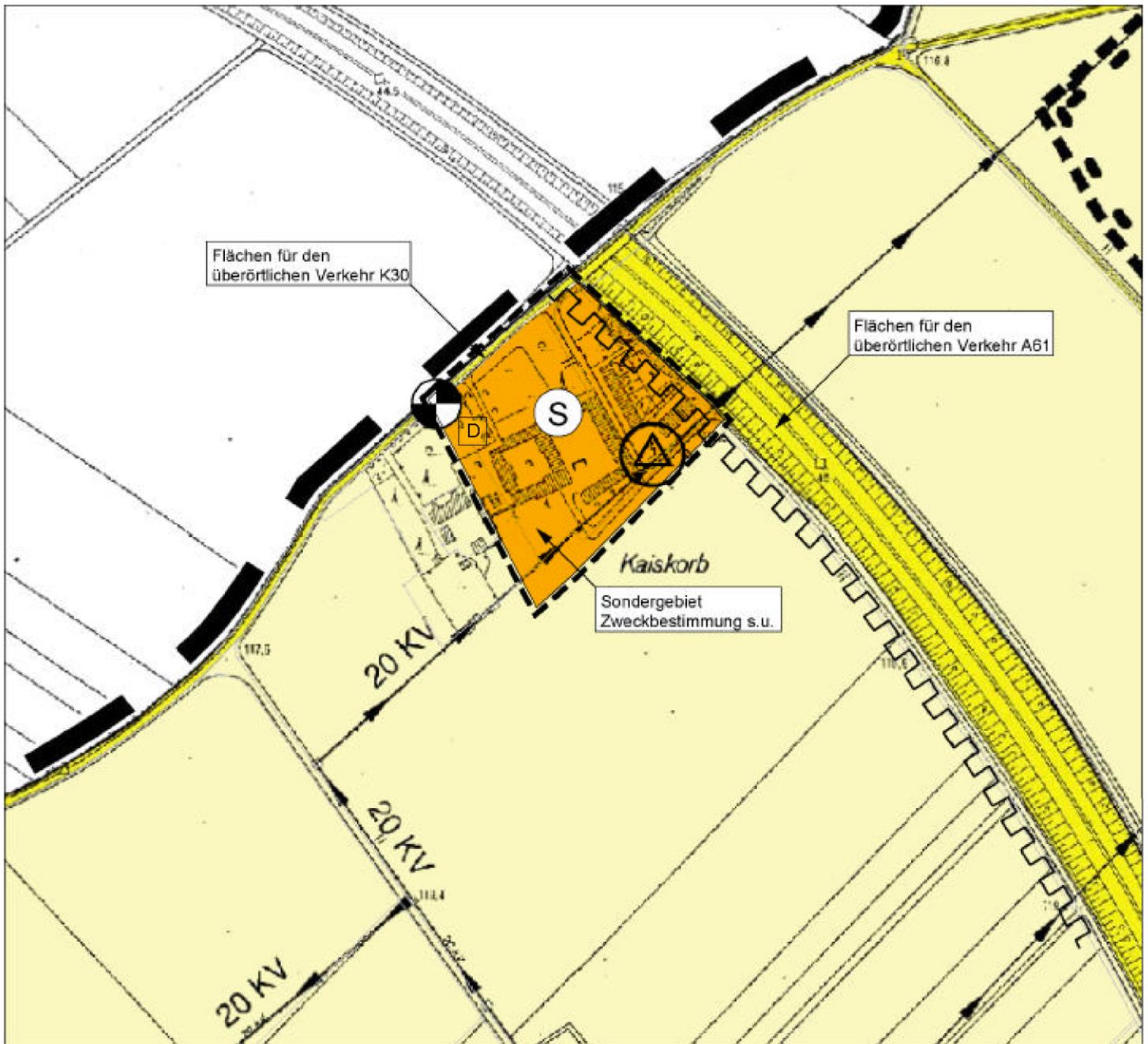
STADT BEDBURG



DER BÜRGERMEISTER

Lageplan der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes:

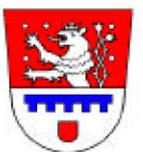




Zweckbestimmung des Sondergebietes:

- Gewerbliche Nutzungen im Funktionszusammenhang mit dem Braunkohletagebau
- Landwirtschaftliche Nutzungen (Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnung und Wohngebäude)

STADT BEDBURG



Fachbereich für Planen, Bauen und Wirtschaftsförderung - FB I

Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg



Entwurf der 43. Änderung



Umspannwerk



Pegel



Geplante Lärmschutzmaßnahme



ortsfestes Bodendenkmal